



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ImWind & Partner GmbH und evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

RU4-U-793/031-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

06. Dezember 2016

Betrifft

ImWind & Partner GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“, Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Bescheid

Die ImWind & Partner GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 29. Jänner 2015 in der Fassung vom 24. Juni 2016 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ (4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3,3 MW, elektrische Nennleistung je 3,45 MW (gesamt 13,8 MW), Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m und Gesamthöhe 200 m, inkl. Montageflächen, Zuwegungen u. Verkabelungen) gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen. Mit diesem Antrag sind konsolidierte Projektunterlagen, Stand Oktober 2016, verbunden.

Unter Bezugnahme auf das letztgültig eingereichte Projekt und die im Spruchteil D zusammengefasste Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (=

zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 20. Oktober 2016 und fachspezifische Teilgutachten) wird die nachstehend dargestellte Entscheidung gefällt:

Spruch

Spruchteil A (Genehmigung)

Der ImWind & Partner GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen sowie der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchteil D des Bescheides) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen B und C dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Die im Spruchteil B angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil C vorgegebenen Fristen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- I. Bewilligung gemäß **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005** - NÖ ElWG 2005 für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen.
- II. Bewilligung gemäß **NÖ Starkstromwegegesetz** für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk Hauskirchen.
- III. Bewilligung gemäß **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973** für den Gebrauch öffentlichen Grundes (Gebrauchserlaubnis).
- IV. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung von Erzeugungsanlagen außerhalb von Ortsbereichen.

- V. Bewilligung gemäß **Luftfahrtgesetz** - LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.
- VI. Bewilligung gemäß **Elektrotechnikgesetz 1992** - ETG 1992 für die Ausnahme von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.
- VII. Bewilligung gemäß **Forstgesetz 1975** zur dauerhaften Rodung von 637 m² von lt. Projekt in der KG Altlichtenwarth beanspruchten Waldböden.

Die Rodungsbewilligungen werden ausschließlich an den Zweck der Errichtung und des Betriebes des „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ gebunden.

Spruchteil B (Auflagen und Bedingungen)

I. Agrartechnik/Boden

Auflagen:

1. Nach der Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.
2. Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten (z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.
3. Bei Erdarbeiten und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

II. Bautechnik (inkl. bautechnischer Brandschutz)

Auflagen:

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten, inkl. Berücksichtigung der Grund- und Schichtwasserverhältnisse und deren chemischen Angriffsgrad.
3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K2
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K2 od. mindestens P4

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, z.B. Pulverlöschgeräte.

10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
 - Windkraftanlagen mit Nummerierung
 - benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
 - Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- Lage und Art der Feuerlöscher
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen dienen.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

12. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen sind zu berücksichtigen.
14. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.
15. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Prüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.
16. Vor Beginn der Grabungsarbeiten sind mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.
17. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

18. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
19. Die zur Ausnahmegenehmigung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.
20. Das Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, welche in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
21. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

III. Eisabfall

Auflagen:

1. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
2. Das System zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen ist redundant auszuführen.
3. Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.

IV. Elektrotechnik

Bedingung:

Vor Baubeginn ist der Behörde zur Gewährleistung des Netzzuganges betreffend die durch die Vorhabenmodifikation vom 26. Juni 2016 bedingte erhöhte Einspeiseleistung eine mit dem Netzbetreiber abgeschlossene Netzzugangsvereinbarung vorzulegen.

Auflagen:

1. Es ist ein Nachweis beizubringen, dass sämtliche Hochspannungsanlagen kurzschlussfest ausgeführt und die erforderlichen Einrichtungen zum Abschalten eines Kurzschlusses funktionsfähig vorhanden und richtig eingestellt sind.
2. Für die gesamten gegenständlichen elektrischen Anlagen ist eine der tatsächlichen Ausführung entsprechende Anlagendokumentation zu erstellen und zur Einsichtnahme bereit zu halten. In dieser Dokumentation müssen auch alle in den nachfolgenden Auflagen geforderten Unterlagen enthalten sein.
3. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM 8001-6-63 anzulegen. In diesem muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, Ausgabe: 2014-10-01 schriftlich festgehalten sein. Weiters sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die - entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden - Wartungsarbeiten im Anlagenbuch zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
4. Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, sind in einem Betriebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion sowie fachlicher Eignung der Person, wel-

- che die Eintragungen vornimmt, schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren
5. Die Übereinstimmung der elektrischen Anlage mit den in Österreich gemäß Elektrotechnikverordnung verbindlichen SNT- Vorschriften ist durch einen Ziviltechniker für Elektrotechnik oder eine elektrotechnisch gleichwertig befähigte Person zu prüfen und deren Einhaltung in einem Prüfbericht zu bestätigen.
 6. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der EVN Netz GmbH ist durch den Hersteller der Windenergieanlagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungs-Einrichtungen ist nachzuweisen.
 7. Von den für die elektrische Anlage verantwortlichen Person (Anlagenbetreiber – bis zur Inbetriebnahme der Anlagen kann dies der Hersteller sein) ist zu prüfen und im Anlagenbuch zu vermerken, ob alle in diesen elektrotechnischen Auflagen geforderten Nachweise vollständig vorhanden sind und die Auflagen des Genehmigungsbescheides sowie der Ausnahmegewilligung gemäß ETG erfüllt sind. Sämtliche Bestätigungen, Befunde bzw. Nachweise zur Auflagenerfüllung müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Bewilligungsbescheid versehen sein.
 8. Die ordnungsgemäße Ausführung sicherheitsrelevanter Einrichtungen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen sowie die entsprechende Ausführung und Funktion im Zuge der Inbetriebsetzung zu kontrollieren und zu dokumentieren, insbesondere:
 - a) Sicherheitssysteme (Notbremsung bei NOT-HALT, Notbeleuchtung, Eiserkennung, Anlagenbefehrerung).
 - b) USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die Anlagensteuerung, die Fernüberwachung, die Notbeleuchtung, den Lüftermotor des Schaltanlagenraumes und die Flugbefehrerung.
 - c) Projektgemäße Ausführung und Funktion der Notbeleuchtung im gesamten Turm und in der Gondel jeder Windenergieanlage.
 - d) Nachweise über die korrekte Einstellung und einwandfreie Funktion des Kurzschlusschutzes sowohl für die primärseitigen als auch für die sekundärseitigen Anlagen des Hochspannungstrafos (Ausführung derart, dass der niederspannungsseitige Bereich des Transformators grundsätzlich über die Schutzfunktionen der Hochspannungsseite mit überwacht wird und so ausgeführt ist, dass er einen Kurzschluss in diesem Bereich sicher detektiert und abschaltet).

- e) Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage und Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. der geprüften Anordnung entsprechen).
 - f) Projektgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den Forderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. der Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992.
 - g) Nachweis der ausreichenden Belüftung der Aufstellungsplätze von Trafos und Leistungsschränken (Umrichter) zur Abfuhr der entstehenden Abwärme sowie der projektgemäßen mechanischen Entlüftung des Kellers, in welchem die SF6-Schaltanlage untergebracht ist.
 - h) Nachweis über die Ausführung des Trafos in Brandschutzklasse F1.
 - i) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.
 - j) Projektgemäße Ausführung des äußeren und inneren Blitzschutzes (Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse LPL 1).
 - k) Ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand.
 - l) Einbau von Überspannungsableitern im windpark-internen 30 kV-Netz.
 - m) Vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge.
9. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gg. 30 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlussabschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß §12 ETG zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.
10. Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Be-

treten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden.

11. Die Zugangstüren zu den Windkraftanlagen müssen den Zutritt Unbefugter verhindern, von innen aber jederzeit ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein. An den Zugangstüren zu den Windenergieanlagen sind Hochspannungswarnschilder, Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.
12. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte 30 kV-Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden 30 kV-Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
13. Im Hochspannungsnetz des Windparks müssen entsprechende Überspannungsschutzeinrichtungen installiert sein, welche in den Übersichtsschaltbildern darzustellen und auch vor Ort durch entsprechende Beschriftungen an den Schaltfeldern erkenntlich zu machen sind. Weiters müssen klare Warnhinweise bei den Schaltanlagen in dauerhafter Form angebracht werden, damit Fehlschaltungen (z.B. unbeabsichtigte Bespannung freigeschalteter oder geerdeter Anlagenteile) verhindert werden.
14. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
15. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120, Ausgabe: 2013-08-01 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.
16. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.
17. Der Betreiber der elektrischen Anlagen (Windkraftanlagen, Erdungen, Kabelleitungen, Schalteinrichtungen) hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) bzw. gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, Ausgabe: 2014-10-01 heranzuziehen. Diese Person muss inklusive ihrer fachlichen Eignung im Anlagenbuch aktuell und schriftlich festgehalten

- sein. Für Arbeiten an der Hochspannungsanlage, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur hierzu befugte Fachleute im Sinne des ETG herangezogen werden.
18. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen zumindest jährlich und der gesamten elektrischen Anlagen längstens alle 5 Jahre – im Sinne der derzeit geltenden Elektroschutzverordnung ESV 2012 - durch eine fachkundige und hierzu befugte Person vornehmen zu lassen und zu dokumentieren.
 19. Für allfällig Stromversorgungsaggregate und elektrische Anlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des §12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate und Anlagen den SNT-Vorschriften entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.
 20. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
 21. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

22. Die ordnungsgemäße Ausführung der gegenständlichen Sicherheitsfunktionen (z.B. Lichtbogensensor – Abschaltung, Rauchdetektion – Alarmierung bzw. Abschaltung, Fernüberwachung SF6 Gasdruck, ...) ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen und die positive Funktionsprüfung im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren.
23. Es ist ein Nachweis des Kabelherstellers aufzulegen, dass das im Turm verwendete Trossenkabel entsprechend EN 60332-1, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

24. Es ist zu dokumentieren, dass das im Turm verwendete Trossenkabel als Hochspannungskabel ausreichend gekennzeichnet und entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8383, § 7.1.1 und 7.1.2 so ausgeführt bzw. befestigt wurde, dass ein Schutz durch Umhüllung bzw. ein Schutz durch Abstand bzw. ein Schutz durch Abstand und Umhüllung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 7.1.2 gegeben ist.
25. Es ist ein Nachweis beizubringen, dass ein allfälliger Kurzschluss oder Erdschluss am Turmkabel bzw. an nachgeschalteten Hochspannungsanlagen (Trafo) innerhalb kürzest möglicher Zeit, jedenfalls innerhalb von 180 ms abgeschaltet wird. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der Erd- und Kurzschluss-Schutzeinrichtungen zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren.
26. Die einwandfreie Ausführung (Teilentladungsfreiheit) der Kabelendverschlüsse des Turmkabels ist im Zuge der Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und auf Bestandsdauer der Anlagen für Einsichtnahmen der Behörde bereitzuhalten.
27. Für jede im Turm aufsteigende bzw. in der Gondel zulässigerweise anwesende Person muss permanent eine funktionstüchtige Abseilvorrichtung in der Gondel vorhanden sein.
28. Die in den Einreichunterlagen zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen (Betriebsvorschriften) sind in die Betriebsanleitungen (Betriebshandbücher, Inbetriebnahme-Anleitungen, Wartungsanleitungen, etc.) einzuarbeiten und entsprechend zu dokumentieren.
29. Ein Betreten der Windkraftanlage ist nur jenen Personen gestattet, die hinsichtlich der durch den Hersteller festgelegten organisatorischen Maßnahmen inklusive der Maßnahmen für eine Evakuierung im Notfall sowie in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausreichend unterwiesen sind.
30. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windkraftanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
31. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren; ebenso ist für jede Windenergieanlage ein Servicebuch anzulegen. In

diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

32. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung sind die in der vorliegenden Risikoanalyse enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung in einer Risikobeurteilung zu evaluieren (Evaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein Brandgeschehen). Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
33. Die (Nach-)Evaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

V. Forst- und Jagdökologie

Auflagen:

Dauernde Rodungen:

1. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (tatsächlich gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 1.911 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche auch die Waldei-

genschaft aufweist (Beispielsweise durch Aufforstung am Waldrand oder in Zusammenhang mit einer anderen Ersatzaufforstung, so dass mind. 1.000 m² zusammenhängende Waldfläche vorhanden sind).

2. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
3. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche und zu je 5% Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Sollte Einzelschutz gewählt werden, soll dieser mittels gitterartigen Schutzsäulen (ZB Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
4. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
5. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.

Jagdökologie:

6. Sollte es allenfalls im Zuge der Errichtung des Windparks notwendig sein, jagdliche Einrichtungen zu entfernen, ist die Verlegung den Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen.
7. Für den Fall, dass die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind diese mit Humus zu überschütten, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.

VI. Lärmschutz

1. Über Anforderung der Behörde ist nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks die Geräuschemission einer Windenergieanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN

61400-11 vom 01.10.2013 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder gleichwertig qualifizierten technischen Büro) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehene Schallemission eingehalten wird. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war.

Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so ist eine Prüfung der Immissionsauswirkungen vorzunehmen und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen.

Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

2. Vor Inangriffnahme der Kabelverlegearbeiten beim IP9 Althöflein Ost, sind die betroffenen Nachbarn zu informieren und in die Anlaufplanung miteinzubeziehen.

VII. Luftfahrttechnik

Auflagen:

Allgemein

1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
2. Zwei bis vier Wochen vor Baubeginn ist sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (Anlagenbehörde) sowie der Abteilung Verkehrsrecht der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die er-

folgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH bzw. dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (Anlagenbehörde) sowie der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen.

Anm.: Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (Anlagenbehörde) sowie der Abteilung Verkehrsrecht unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (Anlagenbehörde) sowie der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Nachtkennzeichnung

7. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen (Anlage 1).
8. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen, so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillinge auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
9. Konventionelle Leuchtmittel:
Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillinges gewährleistet sein.
10. LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.
11. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
12. Die Feuer müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
13. Die Feuer sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

14. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
15. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
16. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisleuchten mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerebene bis 70 % der Turmhöhe angebracht werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.
17. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisleuchte anzubringen. Das Hindernisleuchte muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.
18. Die Feuer sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren.
19. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuereinrichtungen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

20. An allen Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen.
21. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder mit einer Höhe von 6,0 bis 7,0 m aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.
22. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

23. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 2), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

24. Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.
25. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.
Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020
Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.
26. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc., errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.
27. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist am höchstmöglichen Punkt ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

Anlage 1

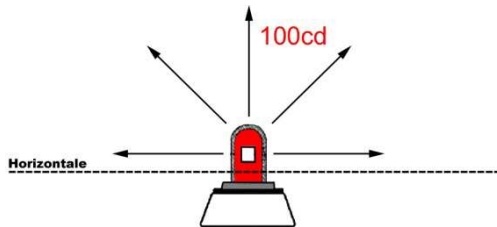
Nachtkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

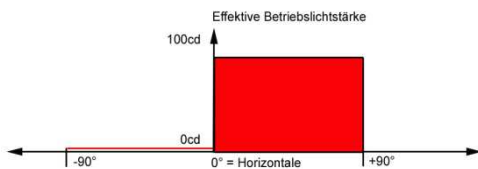
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen die erforderlichen Mindestwerte erreichen. Für die Entfaltung unterhalb der Horizontalen werden keine Anforderungen festgelegt.

Geometrie:



Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke hat mindestens gemäß dem Bereich der nachfolgenden Grafik zu entsprechen, wobei der Lichtstärke unterhalb der Horizontalen aus luftfahrttechnischer Sicht keine Bedeutung zugeordnet wird:

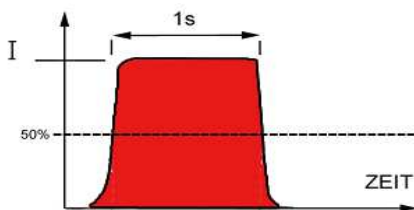


Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben.

Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel (s = Sekunde)

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke I_{Betrieb} ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I_{effektiv} umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I_{photo} und effektiver Betriebslichtstärke

I_{Betrieb} :

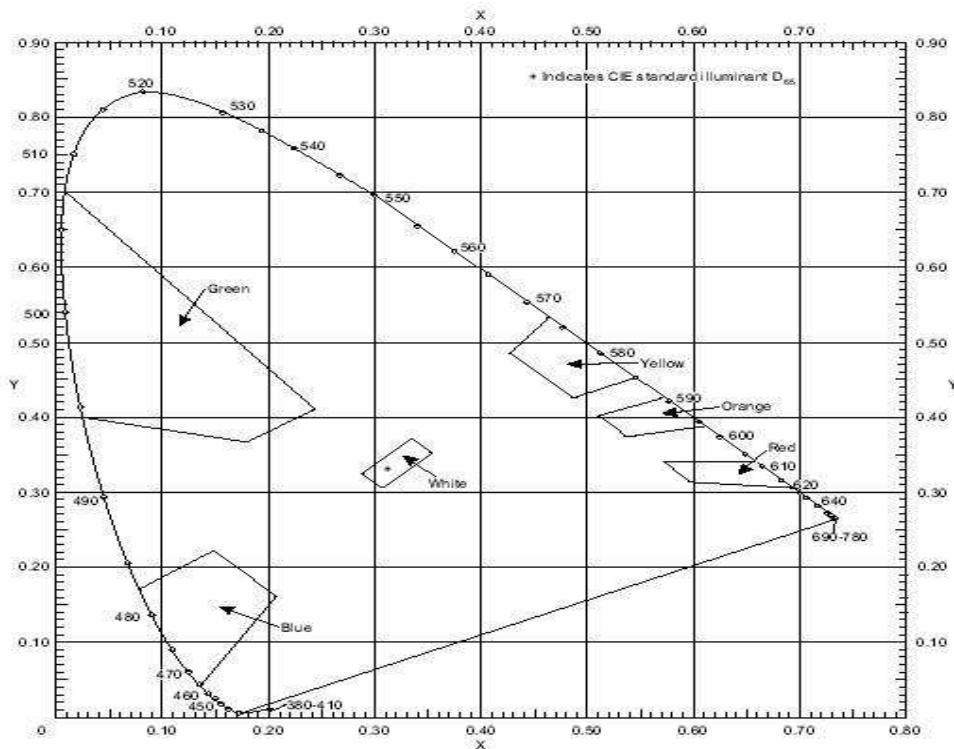
$$I_{\text{Betrieb}}: 100 \text{ cd}$$

$$I_{\text{photo}}: 170 \text{ cd}$$

Anlage 2

ICAO - Annex 14

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und I-CAO. Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



VIII. Maschinenbautechnik/Schattenwurf

Auflagen:

1. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:
 - a) Konformitätserklärung entsprechend der MSV (CE Kennzeichnung).
 - b) Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage.
 - c) Herstellerbescheinigung für die Rotorblätter (Konformität zur Typenprüfung der Rotorblätter).

Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfung erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.

Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber

zusammen mit dem Wartungspflichtbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen.

Im Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche Maßnahme ist zu beschreiben.

2. Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.
3. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).
4. In den Gondeln/Aufstiegshilfen ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor hinzuweisen.
5. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.
6. Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Entsprechende Nachweise sind der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
7. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
8. Schäden an maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern sowie außergewöhnliche Vorfälle, welche geringfügige und routinemäßige Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z.B. Reparatur von Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl. oder Austausch von solchen Teilen, sind der Behörde schriftlich mitzuteilen.
9. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen

bei gefährlichen Betriebsbedingungen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

10. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist gem. der Typenprüfung nicht zulässig und es sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch zu erfolgen.
11. Der gegenständliche Windpark ist mit einer Eiserkennung auszurüsten, welche auch eine Vereisung bei Stillstand der Anlagen erkennt und ein automatisches Starten der Anlagen wirksam verhindert. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung ist der Behörde vorzulegen.
12. Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfalle Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.
13. Die Steigschutzeinrichtung und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen. Hierüber sind Nachweise bereitzuhalten.
14. Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen.
Ein Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.
15. Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benützung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z.

B. Aufstiegsgurte, abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

16. Die mechanische Aufstiegshilfe ist vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.

IX. Naturschutz/Ornithologie

Bedingung:

Der Windpark ist erst dann in Betrieb zu nehmen, wenn die Wirksamkeit der bestehenden Lenkungsflächen in der March-Thaya-Niederung für den Rotmilan in fachlicher Beurteilung nachgewiesen ist.

Auflagen:

1. Als Vorsorge zur Vermeidung von Lebensraumbeeinträchtigung und Verhinderung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel im Umfeld des international bedeutenden March-Thaya-Korridors sind lebensraumverbessernde Maßnahmen im Vorland der March oder innerhalb des Vogelschutzgebiets zu treffen: Es sind speziell für den Rotmilan geeignete Nahrungsflächen, also z.B. Luzerne- (Leguminosen-) Felder mit beständig ausreichendem Anteil an kurzer Vegetation, also z.B. gemähten Streifen oder Stoppelfeldern, entsprechend dem Leitbild, im Gesamtausmaß von 12 ha (3 ha/Anlage) anzulegen, oder/und als Nahrungsflächen speziell für den Rotmilan ebenso geeignete Brachen im selben Ausmaß, jeweils in den im Leitbild angegebenen Zielgebieten. Diese Maßnahmen sind mit jenen für die nahen bestehenden bzw. bewilligten Windparks abzustimmen.
2. Für die Anlage der Flächen ist spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme des Windparks ein Detailkonzept vorzulegen.
3. Die Anlage der Flächen ist spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens mittels fachlichen Berichts zu belegen.
4. Die unmittelbare Umgebung der Anlagen ist auf Bestandsdauer des Vorhabens von attraktiven Nahrungsquellen für den Rotmilan, wie offene Brachflächen um den Turmfuß herum, Ablagerungen organischen Materials aller Art und Strauchpflanzungen freizuhalten, um keine Anlockungseffekte für den Rotmilan zu schaffen. Anschüttungen am Turmfuß und Brachflächen mit Vegetation sind möglichst spät im Jahr, nicht vor dem September, zu mähen. Darüber ist jährlich Bericht zu legen.

5. Es ist eine fachlich begründete Horstschutzzone für Greifvögel an Stellen in den March-Thaya-Auen auszuweisen, die möglichst fern von Windparks und möglichst nahe an bisher genutzten Brutplätzen liegen. Dafür ist ein fachlich ausgearbeitetes Detailkonzept einschließlich Monitoringkonzept spätestens ein halbes Jahr vor Inbetriebnahme des Vorhabens der UVP-Behörde vorzulegen. Diese Maßnahme sind mit der entsprechenden Maßnahme für die Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl an der Zaya Süd und Dürnkrot III zu kombinieren.
6. Über das Vorhandensein, die Eignung und die Annahme der Horstschutzzone durch Großvögel, besonders den Rotmilan, ist der Behörde jährlich fachlich Bericht zu legen.
7. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 14 °C und bei Niederschlag unter 2 mm/10 Minuten jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 0.00 Uhr abzuschalten.
8. Die Abschaltung der Anlagen ist zu dokumentieren. Über die Abschaltungen ist jährlich Bericht zu legen.

X. Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild

Auflagen:

1. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.
2. Die Fundamenthügel sind zu begrünen und die Böschungen sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern zur Sichtverschattung der herausgehobenen Fundamente zu bepflanzen. Die Bepflanzungen der Böschungen sind vor bzw. spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen und auf Dauer des Bestands des Windparks entsprechend zu pflegen.
3. Die Bepflanzungsmaßnahme im Bereich der Fundamente und Böschungen sind mit dem Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume abzustimmen, um sicherzustellen, dass durch die Bepflanzungen keine zusätzlichen Gefährdungen für Tiere (Anlockung) entstehen.
4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinba-

rungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

XI. Verkehrstechnik

Auflagen:

1. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtroute für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf, vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.
2. Für die erforderliche Querungen der Landesstraße L20 im Zuge der Windparkverkabelung ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf, anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.
3. Im Bereich der Querungen der Gemeindestraßen bzw. im Bereich der Querung der ehemaligen Bahnlinie Dobermannsdorf – Poysdorf ist ebenfalls die Verlegeart bzw. die erforderliche Verlegetiefe mit dem Straßenerhalter bzw. Grundeigentümer vor Baubeginn abzustimmen.

XII. Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Auflagen:

1. Die Querung des Entwässerungsgrabens *Höfleinergraben* hat mittels Spülbohrverfahren mit einem Mindestabstand zur Gewässersohle von 1,5 m zu erfolgen. Die baubedingte Beeinträchtigung des Gerinnes sowie der gerinnebegleitenden Vegetation ist nicht gestattet.
2. Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.
3. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betan-

kung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

Spruchteil C (Befristung)

1. Die Errichtung bzw. Fertigstellung des Windparks und seiner Anlagenteile haben bis spätestens **31. Dezember 2020** zu erfolgen und der Behörde angezeigt zu werden.
2. Die Rodungsbewilligungen erlöschen bei Nichtkonsumation bis spätestens **31. Dezember 2020**.

(Hinweis: Diese Fristen können aus wichtigen Gründen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 verlängert und abgeändert werden).

Spruchteil D (zusammenfassende Projektbeschreibung)

VORHABEN

Die Konsenswerber beabsichtigen in den Gemeinden Großkrut und Altlichtenwarth einen Windpark mit insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V-126 3.3 mit einer Nennleistung von je 3,45 MW auf einer Nabenhöhe von 137 Meter (m) zu errichten. Die erzeugte Energie wird über 2 Mittelspannungserdkabelsysteme (30 kV) zum Umspannwerk Hauskirchen geleitet. Ein Teil der Kabelleitungen verläuft somit in der Marktgemeinde Hauskirchen. In Einem quert die Kabeltrasse auch den Entwässerungsgraben *Höfleinergraben*.

Auf Grund der Betriebsdaten der bestehenden Windparks kann dargestellt werden, dass der gewählte Standort für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet ist.

Lage des Vorhabens

Das Windpark Planungsgelände liegt im Bezirk Mistelbach. 2 Standorte dieses Windparks liegen in der Gemeinde Großkrut, 2 weitere Standorte in der Nachbargemeinde Altlichtenwarth. Das Windpark-Planungsgelände liegt nordöstlich der Ortschaft Großkrut, bzw. nordwestlich der Ortschaft Altlichtenwarth. Es wird durch folgende Land- bzw. Bundesstraßen begrenzt:

Im Westen und Norden durch die B47, Lundenburger Straße

Im Süden durch die L20

Im Osten durch die L15

Weder die 4 gegenständlich geplanten Windenergieanlagen noch sonstige Vorhabenbestandteile liegen in naturschutzrechtlich oder sonstigen geschützten Gebieten. Im Detail befinden sich folgende Schutzgebiete rund um das Vorhabengebiet:

Natura 2000

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Natura-2000 Flächen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (Vogelschutz) sind die March-Thaya-Auen. Diese befinden sich in einer Entfernung von etwa 3 km östlich des Vorhabengebiets. Südlich des Vorhabengebiets befindet sich in ca. 6,8km Entfernung die Weinviertler Klippenzone (FFH-Zone).

Naturschutzgebiete (exklusiv Natura 2000)

Es finden sich keine Naturschutzgebiete im Vorhabengebiet oder in dessen direkter Umgebung. Die Rabensburger-Thaya Auen, östlich des Vorhabengebiets gelegen, stellen das nächstgelegene Naturschutzgebiet in etwa 10 km Entfernung dar.

Weltkulturerbe und Landschaftsschutz

Im Nahebereich des Vorhabengebiets finden sich keine Welterbegebiete. Die Kulturlandschaft Lednice-Valtice (Lednicko-valtický areál) befindet sich mehr als 6 km nördlich der nächstgelegenen Anlage. Im Bereich des Steinbergs findet sich ein kleines Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet Steinberg“; im Wesentlichen umfasst es den Steinbergwald. Der Nächste Windenergieanlagenstandort liegt in einer Entfernung von ca. 7 km.

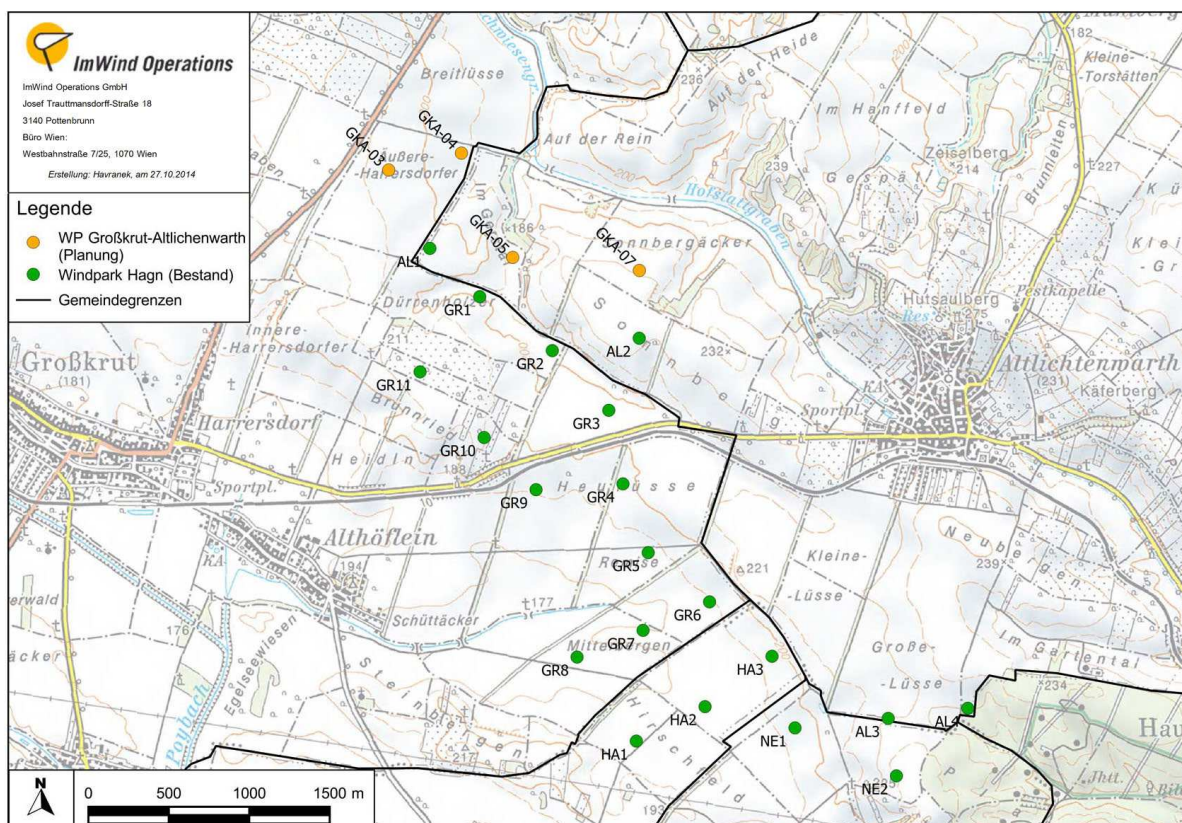
Nationalparks

In der direkten Umgebung finden sich keine Nationalparks. Der nächstgelegene Nationalpark ist der Nationalpark Donau-Auen etwa 55 km südlich des Vorhabengebiets, in etwa der gleichen Entfernung Richtung Westen befindet sich der Nationalpark Thayatal.

Die Kabeltrasse (30 kV), welche den Windpark mit dem Hochspannungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH verbindet, mündet in das Umspannwerk Hauskirchen (Bezirk Gänserndorf). Aus elektrotechnischer Sicht bildet damit das UW Hauskirchen (gelegen an der Landesstraße L7, Gemeinde Hauskirchen) die südliche Vorhabensgrenze.

WP GKA	Anlagenhöhe [m]	GK (MGI) M34		Fußpunkthöhe [m]	Gesamthöhe üA [m]	WGS 84 (geographisch)	
		X	Y			Ost	Nord
GKA-03	200	30693	391356	206	405,8	16°44'55,47"	48°39'34,23"
GKA-04	200	31145	391461	192	391,8	16°45'17,57"	48°39'37,56"
GKA-05	200	31464	390815	187	386,8	16°45'32,96"	48°39'16,60"
GKA-07	200	32249	390734	219	418,8	16°46'11,31"	48°39'13,82"

Tabelle 1: Koordinaten der WEA



Ab-

bildung 2: Übersichtsplan WP Großkrut-Altlichtenwarth, inkl. im Bestandwindpark Hagn

Wie aus Abbildung 2 ersichtlich, stehen die WEA des Windparks Großkrut-Altlichtenwarth (orange Punkte) in räumlicher Nähe zum Bestandwindpark Hagn (grüne Punkte), welcher aus 20 WEA des Typs Enercon E82 mit je 2,3MW (Gesamtleistung 46 MW) besteht. Es befinden sich keine weiteren Windparks, sei es im Planungsstadium, in der Errichtungsphase, genehmigt oder bestehende Anlagen im näheren Bereich (< 5 km) zum geplanten Vorhaben.

Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

Die Parzellennummern der Windenergieanlagengrundstücke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Anlage	KG Nr.	KG Name	Gemeinde	GStNr
GKA-03	15113	Harrersdorf	Großkrut	1143
				1144
				1145
GKA-04	15113	Harrersdorf	Großkrut	1148
				1149
				1150
				1151
GKA-05	15102	Altlichtenwarth	Altlichtenwarth	5284
				5285
				5286
				5287
GKA-07	15102	Altlichtenwarth	Altlichtenwarth	5314/1
				5314/2
				5315
				5316

Tabelle 2: Grundstückspartellen der geplanten Anlagen

Die Parzellennummern der von der Kabeltrasse betroffenen Grundstücke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

KG Nr.	KG Name	Gemeinde	GStNr
06111	Hauskirchen	Hauskirchen	1848
			1953
15101	Althöflein	Großkrut	482
			475
			2065
			2080
			2068
			2063
			2036
			2017
			2245
			2251
			2249
			2234
			2268
			2218
			2197
			1953
			1951
			1944
1853			
1858			
1845			
1826			
15102	Altlichtenwarth	Altlichtenwarth	5274
			5273

KG Nr.	KG Name	Gemeinde	GStNr
			677/2
			689
			5266
			5308
			5219
			4652/1
15113	Harrersdorf	Großkrut	1127
			1153

Tabelle 3: Grundstückspartellen der Kabeltrasse

Nachfolgende Tabelle enthält alle Grundstücke, die von der Zuwegung (Bestand und Neubau) betroffen sind, ausgenommen der Standortgrundstücke:

KG Nr.	KG Name	Gemeinde	GStNr
15111	Großkrut	Großkrut	6896
			1153
15113	Harrersdorf	Großkrut	1154
			1155
			1127
15101	Althöflein	Großkrut	1826
			1931
			3219
15110	Ginzersdorf	Großkrut	3220
			3252
			3232/2
			3233/2
			4652/1
15102	Altlichtenwarth	Altlichtenwarth	5279
			5277
			5274
			5275
			5273
			677/2
			5272
			5217
			5262
			5263
			5264
			5265
			5266
			5308
			5219
			5317
			5318

Tabelle 4: Grundstückspartellen der Zuwegung

Vorhabenabgrenzung

Elektrotechnische Abgrenzung und Verschaltung

Die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk (UW) Hauskirchen bilden die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht. Sämtliche anderen Teile des Umspannwerks sind nicht Teil des Vorhabens.

Die 4 geplanten WEA befinden sich auf zwei Anlagensträngen (GKA 03, GKA 04 sowie GKA 05, GKA 07).

In jeder Windkraftanlage befindet sich ein Transformator, welcher die Generatorspannung von 650 V auf 30 kV transformiert und eine 2-, bzw. 3- feldrige 30 kV SF6 Schaltanlage, an der die kommenden und gehenden Kabelleitungen angeschlossen werden.

Das Windparknetz wird mit zwei Stichleitungen ausgeführt, wobei die Verbindung der Anlagen untereinander bzw. mit dem Umspannwerk mit einem 30 kV — Erdkabel (Type 3 x E-A2XHCJ2Y 1 x 240RM/25 und 400RM/35 18/30 kV) erfolgt.

Vom Windpark wird die Energie des Windparkstranges über zwei Kabelverbindungen zum Umspannwerk Hauskirchen transportiert.

Der Übergabepunkt der Netz NÖ ist die Anschlussstelle der 30kV Kabel zu den WEA im Umspannwerk. Es erfolgt eine getrennte Zählung der beiden Zählpunkte. Der Netzzutritt wurde mit der Netz NÖ abgestimmt.

Kabelverlegung

Grundsätzlich wird die örtliche Verlegung möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen erfolgen. Sollte es bspw. auf Grund vorhandener Einbauten oder sonstiger bautechnischer Überlegungen günstiger sein öffentliche oder private Wegen zu meiden, so wird auf Ackerland und dabei möglichst an der Grundgrenze verlegt.

Zu den Erdkabeln werden 2 Stk. Lichtwellenleiter in Kabelrohren mitverlegt. Erdungsbandeisen bzw. alternativ ein Runderder werden auf der gesamten Strecke ebenso mitverlegt.

Bautechnisch

Hinsichtlich der getätigten Baumaßnahmen bilden im Westen und Norden die B47, Lundenburger Straße und im Süden die L20 die Vorhabensgrenze. Weiter wird eine Logistik-

fläche südlich der Ortschaft Großkrut an der B47 benötigt. Um diese mit den Schwertransporten erreichen zu können ist der Ausbau einer Trompete vorgesehen. Dementsprechend befindet sich ein Teil des Vorhabens südlich der Ortschaft Großkrut. Somit befindet sich die Vorhabensgrenze der Logistikfläche auf dem Grundstück 3220 in der KG Ginzersdorf, Gemeinde Großkrut.

Grundsätzlich werden alle Standorte des geplanten Windparks über die Autobahn A5 zugewegt. Ausgehend davon werden die Anlagenteile entweder ab der A5 Autobahnabfahrt Walterskirchen über die L20 und B47 (Variante A) oder ab der A5 Autobahnausfahrt Schrick über die B7 Richtung und B47 (Variante B) zugewegt.

Baumaßnahmen werden in den Gemeinden Großkrut und Altlichtenwarth und der Gemeinde Hauskirchen (Verlegung der externen Kabeltrassen in das an der Gemeindegrenze zu Großkrut liegende UW Hauskirchen) durchgeführt.

Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen WEA dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlage ist mit einem jährlichen Ertrag von etwa 9.500.000 kWh pro Anlage, insgesamt daher mit ca. 38.000 MWh/Jahr, zu rechnen.

Nebenanlagen und Kommunikation

Abgesehen von den WEA, den Wegen, den Kranstellflächen, Hinweisschildern und den Strom- und Kommunikationsleitungen, inkl. des Vestas SCADA Containers (neben der Anlage GKA-05) werden keine weiteren Anlagen errichtet.

Der SCADA Server-Container dient dem Schutz der darin untergebrachten Netzsteuerung und Fernüberwachung. Der SCADA Container wird über ein Daten- und ein Niederspannungskabel mit der Anlage GKA-05 und von dort ausgehend mit den übrigen Anlagen des geplanten Windparks Großkrut-Altlichtenwarth verbunden.

Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden mit den Energiekabelleitungen Leerrohre für einen Datenleiter mit verlegt. Die im Windpark produ-

zierte Energie wird über zwei unabhängige Stichleitungen zum Umspannwerk Hauskirchen abgeführt.

Flächen und Raumbedarf

Für die Errichtung der WEA werden Flächen für das Fundament, die Kranstellflächen und die Zuwegung benötigt.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben als Arbeitsflächen für spätere Wartungs- bzw. Austauscharbeiten.

Die Baustellenstraßen werden so ausgeführt dass Fahrzeuge mit einer Achslast von 12 t passieren können. Zusätzlich werden in einigen Kurven und Kreuzungen die Innenradien ausgebaut, damit diese mit überlangen Sondertransporten passierbar gemacht werden.

Die Fundamente aller 4 geplanten Anlagen sollen als Tiefgründung ausgeführt werden. Über der Geländeoberkante liegende Fundamente werden mit geeignetem Erdmaterial überschüttet.

Neu errichtete Wege werden in 4 m Breite und etwa 0,5 m Tiefe ausgeführt. Neben den neu gebauten Wegen wird die bestehende Zuwegung des Windparks Hagn verwendet.

Insgesamt werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen im Ausmaß von rund 28.815 m² in Anspruch genommen, wobei ca. 20.045 m² davon derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sind. Der durch den Bau des Windparks hervorgerufene zusätzliche Flächenbedarf liegt in dem Gemeindegebiet von Großkrut und Altlichtenwarth.

Rodungen

Für den Ausbau des Windpark internen Wegenetzes sind dauernde Rodungen im Ausmaß von 637 m² nötig.

Gemeinde	KG Nr.	KG Name	Gst. Nr.
Altlichtenwarth	15102	Altlichtenwarth	5265

Tabelle10: Liste der Grundstückspartellen, für die um eine Rodung angesucht wird.

BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DER WINDKRAFTANLAGE

Allgemeine Beschreibung

Bei den zu errichtenden WEA handelt es sich um den Typ VESTAS V-126 3.3 mit einer Nennleistung von 3.450 kW und einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137m sowie einer maximalen Gesamthöhe von 200 m.

Rotor	
Typ	Vestas V126 3.3
Leistung	3.450 kW
Rotordurchmesser	126 m
Überstrichene Fläche	12.469 m ²
Leistungsregelung	Blattwinkel- und Drehzahlregelung
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	5,3-16,5
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Ausschaltwindgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	22,5 m/s
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	20 m/s
Getriebe	
Typ	Planetenstufen + eine Stirnradstufe
Blätter	
Länge	61,66 m
Material	Glasfaserverstärkter Epoxidharz und Kohlenstofffasern
Generator	
Typ	Asynchrongenerator mit Permanentmagneten (12Pole)
Gehäuse	IP 54
Isolationsklasse	F oder H
Windnachführung	
Typ (Drehmotor)	Mehrfachstufen mit Getriebe
Azimutgeschwindigkeit	0,46 °/s
Bremsystem	
Typ	Primär: Pitch; Sekundär: mechanische Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes
Turm	
Nabenhöhe	137m
Turm	Stahl (5 Segmente)
Windklasse	IEC IIIA

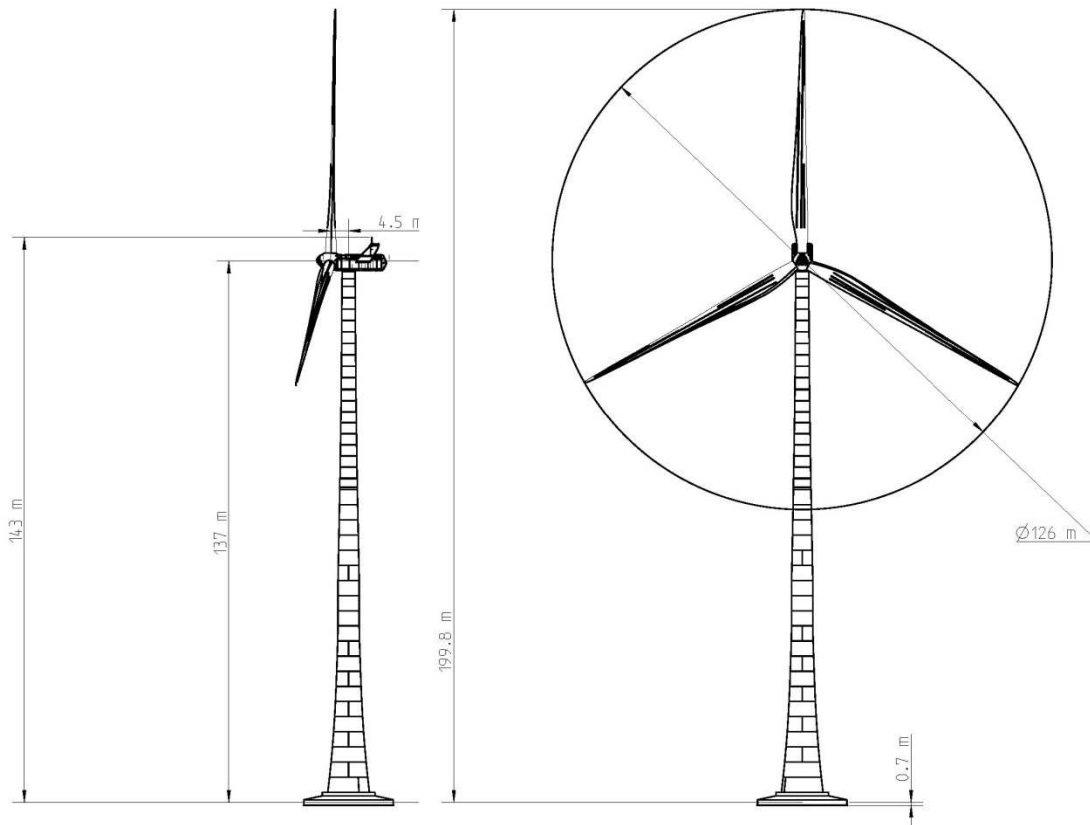


Abbildung 1:

Ansichtsplan WEA V-126 3.3 mit 137m Nabenhöhe, Quelle Fa. Vestas

Die Windenergieanlage Vestas V126-3.3 MW ist ein Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor. Bei der Windenergieanlage kommen das Konzept OptiTip® sowie ein Permanentmagnetgenerator mit Vollumrichter zum Einsatz. Das Pitchsystem der Rotorblätter erfolgt hydraulisch.

Die Drehenergie des Rotors wird über eine Hauptwelle zu einem mechanischen Getriebe mit fixem Übersetzungsverhältnis übertragen. Die schnelle Welle des Getriebes ist mit dem Asynchrongenerator verbunden, wo die Drehenergie in elektrische Energie auf Niederspannungsebene umgewandelt wird. Die nachfolgenden Umrichter und der Mittelspannungstransformator befinden sich ebenfalls im Maschinenhaus. Das Mittelspannungskabel verläuft vom Transformator im Maschinenhaus durch den Turm hindurch zur Schaltanlage in der untersten Turmsektion. Der Turm wird als konischer Stahlrohrturm errichtet. Die Fundamente der 4 geplanten WEA werden als Tiefgründung ausgeführt.

Die Windrichtung in Nabenhöhe wird kontinuierlich gemessen und bei einer Abweichung der mittleren Windrichtung von der Gondelausrichtung im Messintervall die Gondel bei Bedarf nachgeführt.

Typenprüfung

Die geplanten maschinenbaulichen Komponenten, die Rotorblätter sowie LDST Türme sind nach IEC 61400-22:2010 zertifiziert. Das Überwachungs- und Sicherheitssystem erfüllt den Standard der ISO 13849-1.

Rotor

Der Rotor der V126 3.3 besteht aus drei Rotorblätter à 61,66 m Länge welche auf zweireihigem Vierpunktkugellager montiert sind. Um die optimale Ausrichtung und damit den optimalen Anströmwinkels der Rotorblätter (bzw. für ein ggf. nötiges drosseln der Leistung; kleiner Nennlast) garantieren zu können besitzt die V126 3.3 ein Pitchsystem für jedes Rotorblatt und einem Ventilblock in der Nabe. Dieses redundant ausgeführte Pitchsystem ist mit flexiblen Schläuchen an den Ventilblock angeschlossen. Der Ventilblock ist mit den Rohren der Drehdurchführung für die Hydraulik in der Nabe über drei Schläuche (Druckleitung, Rücklaufleitung und Ablassleitung) verbunden.

Die Rotorblätter bestehen aus einer glasfaserverstärkten Kunststoff-/Karbonfaserkonstruktion und bestehen aus zwei strukturell eingegossenen Tragflächenschalen. Die Oberfläche des Blatts wird gegen Wasser, UV Strahlung und Erosion geschützt.

Windnachführung

Das Azimutlagersystem ist ein aktives System auf der Grundlage eines robusten, vorgespannten Gleitlagers und PETP als Reibungsmaterial. Mehrfachstufengetriebe führen die Gondel dem Wind nach. Die Windnachführung wird über Windmessung am Gondeldach gesteuert, die Anlagensteuerung gewährleistet, dass die Anlage sich immer wieder ausdreht um die Leistungskabel im Turm nicht zu beschädigen.

Hauptlager

Das Hauptlager nimmt die Axiallasten auf und wird als zweireihiges Pendelrollenlager mit automatischer Fettschmierung ausgeführt.

Getriebe

Das Hauptgetriebe übersetzt die Rotordrehung mit niedriger Drehzahl in eine Generator-drehung mit hoher Drehzahl. Die Schmierung des Getriebes erfolgt über eine druckgespeis-

te Einheit. Das Getriebe ist als Planeten plus einer Stirnradstufe ausgeführt. Die Schmierung erfolgt mittels Öl-Druckschmierung. Das Schmiermittel wird von einem externen Falltank bereitgestellt.

Turm

Im gegenständlichen Verfahren wird ein Turm mit einer Nabenhöhe von 137m geplant. Es handelt sich um einen Turm bestehend aus 5 Stahlrohrsegmenten. Die Begehung des Turms erfolgt entweder über eine Steigleiter im Steigschutz oder über eine Aufstiegshilfe.

Das elektrische System

Das elektrische Anlagenkonzept der V126 3.3 beruht auf einer Mittelspannungsschaltanlage (4-feldrige Schaltanlage; direkt über dem Betonfundament) im Kellerbereich des Turmes. Der Turmkeller ist von einem Stahlrohrturm ganzheitlich umschlossen, der in diesem Bereich einen Außendurchmesser von 6,3 m und eine Wandstärke von 39 mm aufweist. Eine Ausblasung von SF6-Gas im Störfall erfolgt an der Hinterseite der Schaltstation über ein Diffuserrohr.

Maschinenhaus - Generator und Transformator

Der Asynchrongenerator, der Transformator, Niederspannungs(NS)-anlage, Mittelspannungstransformator, die Kupplung, das Getriebe sowie die Hydraulikstation befinden sich in der Gondel.

Der Transformatorraum der Windenergieanlage befindet sich im Maschinenhaus in einem separaten, abgeschotteten und verschlossenem Raum im hinteren Bereich.

Stromtransport im Turm

Der Stromtransport vom Generator zum Turmfuß erfolgt zunächst über Stromkabel in das oberste Segment des Turmes und von dort über geschirmte Stromschiene in den Turmfuß. Von dort erfolgt der Stromtransport zur Mittelspannungsschaltanlage.

Die Trossenkabel für den Stromtransport innerhalb des Turms sind nach IEC 60332-1-2 (DIN EN 60332-1-2) auf Brandverhalten geprüft. Die verwendeten Kabel sind als flammwidrig, bzw. selbstverlöschend ausgeführt. Die Trossenkabel sind berührungssicher.

Einhaltung der SNT Vorschriften

Die Einhaltung der SNT Vorschriften wird vom Hersteller garantiert. Die in der Bauphase verwendeten elektrischen Infrastruktureinrichtungen entsprechen den SNT Vorschriften. Weiters wird darauf geachtet, dass die Bestimmungen der Elektroschutzverordnung 2012, BGBL II, Nr. 33 vom 6.2.2012 von den beauftragten Firmen eingehalten werden.

Netzschutz der Anlage

Für den Netzschutz der Anlagen werden die Ströme und die Spannung permanent gemessen. Die Netzüberwachung wertet die Ströme, Spannungen und die zeitlichen Verläufe aus, um den Generator und den Umrichter zum Eigenschutz vom Netz zu trennen.

Anlagenbeschreibung und –betrieb

Je Standort ist die Errichtung einer Windkraftanlage des Fabrikats Vestas V126 3.3 mit einer Engpassleistung von 3.450 kW geplant. Auf dem Turm wird jeweils die drehbare Gondel angeordnet, in welcher sich die Windnachführung, das Getriebe, der Asynchrongenerator, der Transformator, Niederspannungs(NS)-anlage, Mittelspannungstransformator, die Kupplung, das Getriebe sowie die Hydraulikstation befinden. Der Rotor wird 3-flügelig aus GFK mit einem Durchmesser von 126 m ausgeführt. Die Flügel werden mit aktiver Blattverstellung und mit drei unabhängigen Pitch-Mechanismen (als aerodynamische Hauptbremsen) ausgeführt. Die Leistungssteuerung der Anlage V126 3.3 erfolgt durch aktive Blattverstellung.

Die Einschaltwindgeschwindigkeit wird mit ca. 3 m/s und die Abschaltwindgeschwindigkeit mit 22,5 m/s angegeben. Der Bremsvorgang erfolgt aerodynamisch, durch Verfahren der Rotorblätter in die 90° Position (volle Fahnenstellung). Jede einzelne Stellvorrichtung der drei Rotorblätter arbeitet komplett unabhängig. Jedes Rotorblatt verfügt über einen Hydraulikdruckspeicher als Energieversorgung zum Drehen des Rotorblatts. Zusätzlich ist eine mechanische Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes mit einem separaten Hydrauliksystem vorhanden. Die mechanische Bremse wird ausschließlich als Feststellbremse und beim Betätigen der Not- Stopp-Taster verwendet.

Für den Aufstieg zur Gondel wird innerhalb des Turms eine Aufstiegsleiter mit einem Fallsicherungssystem installiert. In diese Fallsicherung werden Führungen von Auffanggurten eingehängt. Ergänzend wird in jedem Turm eine mechanische Aufstiegshilfe installiert. Die

Aufstiegshilfe wird nur für Wartungszwecke benützt und ist daher als Arbeitsmittel zu sehen.

Die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage beträgt 20 Jahre. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch, die Anlage wird fernüberwacht. Zu diesem Zweck wird eine eigene Internetverbindung hergestellt. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen an die Herstellerfirma sowie den Windparkbetreiber bzw. dessen Beauftragten übermittelt.

Etwa alle 6 Monate wird eine Regelwartung durchgeführt, bei Bedarf (Störung) sind öfter Anfahrten notwendig. Mit der Firma Vestas wird ein Wartungsvertrag für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, der eine regelmäßige, werterhaltende Betreuung der Anlagen vorsieht. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist werden sämtliche Anlagen einer erneuten Kontrolle unterzogen. Die Anlage wird zusätzlich zu Wartung und Service durch den Hersteller vom Betreiber durch regelmäßige Begehungen zumindest 1 Mal jährlich auf den ordnungsgemäßen Zustand vor Ort überprüft.

Alternativ kann die Wartung der Anlagen auch durch eine vom Hersteller befugten Servicefirma durchgeführt werden.

Das Anbringen einer Werbung auf dem Turm sowie einer Beleuchtung, die über die aus Gründen der Flugsicherung erforderliche Befeuerng am Gondeldach hinausgeht, sind nicht beabsichtigt.

Fundamente

Aller Voraussicht nach werden die Fundamente aller Standorte als Tiefgründungen ausgeführt. Die Entscheidung über die Gründungsvariante wird vor Bau entsprechend der Wirtschaftlichkeit getroffen.

Das Fundament wird zum Teil eingegraben. Somit befindet sich die Fundamentunterkante etwa einen Meter unter der Geländeoberkante. Das Fundament wird durch eine Anböschung von Erdreich vor äußeren Einflüssen geschützt.

Aufzug

Es wird der Aufzug Sherpa-AD der Firma Power Climber oder ein vergleichbares Produkt verwendet.

Leiter

Im Turm ist eine Leiter mit einem Fallsicherungssystem (fester Handlauf) montiert.

Fluchtwege

Die Windkraftanlage von Vestas verfügt über 4, bzw. 5 Fluchtwege.

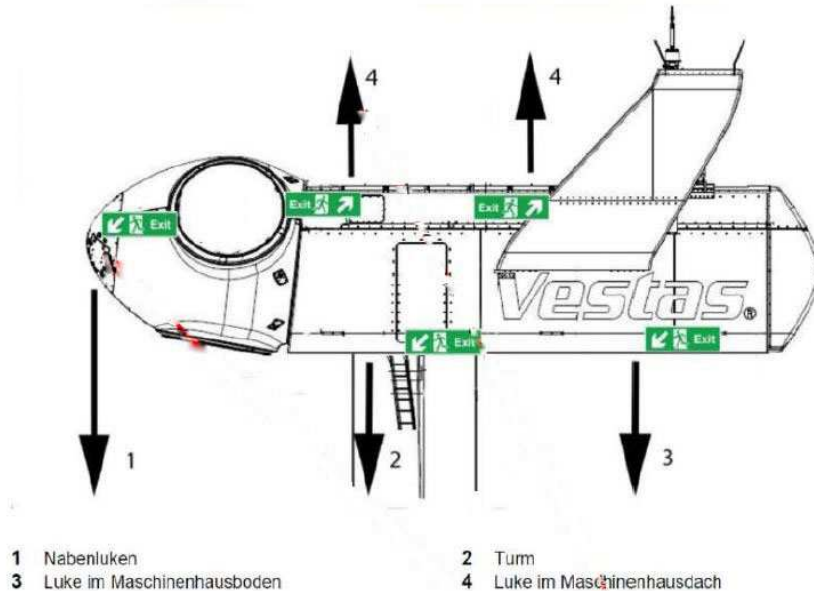


Abbildung 5: Fluchtplan der Vestas V-126 3.3

Der Fluchtweg durch den Turm führt über eine Leiter bis in den Turmfuß und durch die Eingangstüre (als Panikschlosssystem ausgeführt) ins Freie. Für den Fall, dass sich zum Zeitpunkt eines Stromausfalls Personen im Lift befinden, ist dieser durch das lösen des Bremslösehebels bis zur nächsten Serviceplattform manuell absenkbar.

Sollte der erste Fluchtweg innerhalb der Anlage versperrt sein (z.B. Feuer) werden anderen Fluchtwege verwendet. Aus der Gondel führt im hinteren Teil ein Fluchtweg durch eine Luke ins Freie. Hier kann man sich mittels eines Abseilgeräts in Sicherheit bringen. Sollte sich jemand in der Nabe befinden bestehen auch zwei Fluchtwege über die Nabe, die ebenfalls mit dem Abseilgerät ins Freie führen.

Hindernisbefeuern

Zur Nachtkennzeichnung wird jede Anlage mit einem Gefahrenfeuer „Feuer W rot“ markiert. Diese Feuer (in zweifacher Ausführung) werden am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms auf dem Gondeldach errichtet. Bei der gegenständlich geplanten Anlage kommt die Gefahrenfeueranlage des Unternehmens ORGA wie im Dokument 49 be-

geschrieben oder ein vergleichbares Produkt zum Einsatz. Die Blickfrequenz ist gem. den gesetzlichen Bestimmungen: 1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel

Tageskennzeichnung

Zur Tageskennzeichnung der Anlagen soll bei allen Anlagen die äußere Hälfte der Rotorblätter mit einem rot-weiß-roten Farbanstrich versehen werden (weiß RAL 9010, rot RAL 3000), wobei von außen gesehen mit einem roten Farbfeld begonnen wird und insgesamt 5 Farbfelder angebracht werden. Diese Ausführung ist in Österreich die seit einigen Jahren übliche Tageskennzeichnung der Rotorblätter.

Überstrichene Rotorfläche

Aufgrund der Exzentrizität des Rotors zum Turm (4,5m) ergibt sich eine größere überstrichene Fläche als der Rotordurchmesser. Die überstrichene Fläche hat einen berechneten Durchmesser von 126,7m (Vestas V126 3.3).

Eisansatz und Eisabfall

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen, werden an allen öffentlichen Wegen Hinweisschilder mit Blinklichtern mit dem gut lesbaren Schriftzug „Achtung vor herabfallenden Eisstücken“ im Abstand von 120% der Anlagengesamthöhe aufgestellt.

Detektiert eine Anlage während des Betriebs Eisansatz, schaltet sie aus und der Rotor wird zum Stillstand (Trudelbetrieb) gebracht, gleichzeitig ergeht an den Betreiber eine Meldung. Wird an einer stillstehenden Anlage Eisansatz detektiert, bleibt die Anlage gestoppt bis die Meldung an den Betreiber vor Ort von Servicepersonal quittiert wurde. In beiden Fällen geschieht daher ein Wiederanstarten der WEA nur durch Servicepersonal vor Ort.

Alle 4 geplanten Anlagen der Type Vestas V126 3.3 werden mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol ausgestattet. Dieses System überwacht die Schwingungen an den Rotorblättern. Eisansatz führt zu einer höheren Schwungmasse, wodurch sich die Schwingungsfrequenz der Rotorblätter verringert. Wird diese Abweichung erkannt, stoppt die Anlage aufgrund von Eisansatz. Das System BLADEcontrol Ice Detector BID ist nicht nur für

die Erkennung von Eisansatz während des Betriebs, sondern auch für die Eisansatzerkennung bei stillstehenden Anlagen ausgelegt.

Brandschutzkonzept

Die Anlage verfügt über 2 unabhängig voneinander arbeitende Rauchmeldesysteme.

Rauchfreihaltung bzw. -minderung im Störfall in Turm und Gondel

Im Falle eines Brands kann es zu Rauchentwicklung in Turm und Gondel kommen.

Deshalb ist der Transformatorraum mittels einer vollmetallischen, hermetischen Metallwand von Maschinenhaus abgetrennt. Zusätzlich wird der Transformatorraum mit 4 Lichtbogensensoren sowie der Hauptschaltschrank der Netzschnittstelle mit 2 weiteren Lichtbogensensoren überwacht.

Der Transformator wird über eine eigene Luftkühlung mit Kühlluft versorgt. Die erwärmte Abluft wird direkt an die Umgebung außerhalb des Maschinenhauses abgegeben. Sollte im Falle einer Störung Rauch entstehen, so würde der Rauch durch leichten Unterdruck in die Umgebung abgeführt werden. Der Rauch gelangt nicht ins Maschinehaus.

Transformator

Es wird ein Transformator des Unternehmens SGB Starkstrom der Type DTTHIL 2500/30 oder ein gleichwertiges Produkt verbaut. Der verbaute Transformator besitzt die Brandchutzklasse F1 (IEC60076-11).

30 kV Schaltanlage

Im gewählten Anlagentyp wird die Schaltanlage des Typ ABB 36kV ABB Switchgear oder eine gleichwertige verbaut.

Schutzmaßnahmen für die 30kV-Anlagen

Für den Anlagentyp V126 3.3 kommt die Schaltanlage des Typs ABB 36kV ABB Switchgear oder eine gleichwertige für die Spannungsebene 30 kV zum Einsatz. Diese wird durch den Multifunktionsschutz Switchgear ABB protection relay oder ein gleichwertiges Schutzrelais in jeder Windkraftanlage gesteuert, welches die Mittelspannungsanlagen bei Erd- und Kurzschluss abschaltet.

Risikobetrachtung Verlust der Standsicherheit des Turms

Es ist grundsätzlich vorgesehen und wird durch entsprechende Warnhinweise kenntlich gemacht, dass beim Aufstieg und Abstieg innerhalb des Turmes die Windenergieanlage auszuschalten ist, so dass die Gefahr verringert wird, dass die Regel-, Mess- und Umformstation im Turmfuß in Brand geraten können und das Wartungspersonal durch Hitze- und Rauchentwicklung während des Auf- und Abstieges innerhalb des Turmes gefährdet ist. Befindet sich das Wartungspersonal im Turmfuß und es bricht ein Brand in der Regelstation, Filterstation oder im Transformatorenraum aus, so ist für diesen Fall ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden.

Weiter werden Leistungskabel mit verminderter Brandweiterleitung gemäß IEC 60332-1 (EN 50265-2-1) eingesetzt. Im Turmfuß wird Feuerlöscher bereitgestellt. Überwachungssensoren wie eine Lichtbogenüberwachung (siehe Kapitel 0), die im Fehlerfall für eine schnelle Abschaltung der Windenergieanlage über die Schaltanlage sorgt und Temperatursensoren, die bei einer gemessenen Temperatur über dem normalen Temperaturbereich die Windenergieanlage über die Schaltanlage abschalten, kommen ebenfalls zum Einsatz und reduzieren die Brandgefahr weiter.

Eine Brandentstehung bzw. –ausbreitung wird so vermieden bzw. deutlich reduziert. Im Turmfuß sind keine leichtentflammbaren Materialien verbaut. Alle strom- und spannungsführenden Teile, abgesehen von den Leistungskabeln, sind in Schaltschränken gekapselt, die berührungssicher ausgeführt sind.

Windenergieanlagenschutzsysteme

Bremskonzept

Der Bremsvorgang erfolgt aerodynamisch, durch Verfahren der Rotorblätter in die 90° Position. Jede einzelne Verstellvorrichtung der drei Rotorblätter arbeitet komplett unabhängig. Jedes Rotorblatt verfügt über einen Hydraulikdruckspeicher als Energieversorgung zum Drehen des Rotorblatts. Zusätzlich ist eine mechanische Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes mit einem separaten Hydrauliksystem vorhanden. Die mechanische Bremse wird ausschließlich als Feststellbremse und beim Betätigen der Not-Stop-Taster verwendet.

Überdrehzahlschutz

Die Drehzahl von Generator und Hauptwelle wird von Induktionssensoren erfasst und von der Windenergieanlagensteuerung berechnet, um vor Überdrehzahl und Drehfehlern zu schützen. Darüber hinaus ist die Windenergieanlage mit einer Sicherheits-PLC ausgestattet.

tet. Dieses separate Computermodul misst die Rotordrehzahl. Bei einer Überdrehzahl löst die Sicherheits-PLC unabhängig von der Anlagensteuerung die Notfahnenstellung der drei Rotorblätter (volle Fahnenstellung) aus.

Lichtbogenüberschlagserkennung

Die Windenergieanlage ist mit einem Lichtbogenüberschlagserkennung (Arc Detection) System ausgerüstet, mehrere im Mittelspannungstransformatorraum und dem Schaltschrank der Netzschnittstelle Schaltschrank optischen Lichtbogenerkennungssensoren beinhaltend.

Das System ist an das Sicherheitssystem der Windenergieanlage angeschlossen, um das unverzügliche Öffnen der Mittelspannungsschaltanlage im Falle eines Lichtbogens sicherzustellen.

Rauchererkennung

Die Windenergieanlage ist mit einem Rauchererkennungssystem ausgerüstet, welches mehrere im Maschinenhaus (über der Scheibenbremse), im Transformatorraum, im elektrischen Hauptschaltschrank und über die Mittelspannungsschaltanlage im Turmfuß angebrachten Rauchererkennungssensoren beinhaltend. Das Rauchererkennungssystem ist an das Sicherheitssystem der Windenergieanlage angeschlossen, um das unverzügliche Trennen der Mittelspannungsschaltanlage sicherzustellen, falls Rauch erkannt wird.

Blitzschutzsystem von Rotorblättern, Maschinenhaus, Nabe und Turm

Das Lightning Protection System (Blitzschutzsystem, LPS) schützt die Windenergieanlage vor Sachschäden durch Blitzschläge.

Notbeleuchtung

Die geplante Windenergieanlage wird mit einer Notbeleuchtung geliefert. Dadurch wird sichergestellt, dass im Falle eines Stromausfalles (z.B. Netzfehler) die vorhandene Beleuchtung in Turm und Maschinenhaus weiterhin funktioniert.

Zur technischen Realisierung wird jede vorhandene Feuchtraumwannenleuchte im Turm und Maschinenhaus mit einem Zusatzmodul und einem Akku ausgestattet. Bei einem Ausfall der Versorgungsspannung schaltet das Zusatzmodul dann verzögerungsfrei auf den Akku um. Die Überbrückungszeit beträgt gemäß DIN EN 50308 mindestens 30 Minuten.

Stromversorgung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen bei Netzausfall

Die Anlagensteuerung ist mit einer eigenen Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) ausgerüstet.

Maßnahmen bei Störfällen

Kommt es zu einem Fehlerfall bzw. Störfall in der Windenergieanlage, so wird dies automatisch als Status Code über die Fernwartung angezeigt und die Anlage außer Betrieb genommen. Daraufhin werden Service-Mitarbeiter informiert, die vor Ort in der Anlage den Fehlerfall untersuchen und beheben. Im gleichen Schritt wird der Betreiber der Anlage informiert. Je nach Kommunikationsanschluss im Windpark, kann der Betreiber mit demselben Prinzip der Fernwartung auch direkt informiert werden.

Diesbezüglich werden die wichtigsten Anlagenteile und deren Parameter mit Sensoren überwacht, die an der Anlagensteuerung angeschlossen sind.

Erdungs- und Blitzschutzsystem

Das Vestas-Blitzschutzsystem umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme.

Das äußere Schutzsystem nimmt einen direkten Blitzschlag auf und leitet den Blitzstrom in das Erdungssystem unterhalb des Turms.

Das innere Schutzsystem leitet den Blitzstrom sicher in das Erdungssystem. Außerdem beseitigt es die durch Blitzschlag verursachten magnetischen und elektrischen Induktionsfelder.

Die Anlage erreicht die höchste Blitzschutzklasse und kann einen maximalen Scheitelwert des Blitzstromes von 200 kA führen.

Netztechnische Leistungsmerkmale

Die Anlage soll in der Standardkonfiguration ausgeführt werden.

Parameter	Wert
Nennleistung	P = 3.450 kW (MS-seitig)
Leistungsfaktor	Cos phi ~ 0,9
Nennleistung (Mittelspannungsseite)	30kV
Klemmenspannungsbereich (Mittelspannung) (cos phi = 1)	90% < Un < 110%
Nennfrequenz	50Hz
Nennstrom bei cos phi = 1 und Nennspannung	I=63,5 A (30kV)
Generatorenndrehzahl	N=1.450-1.550 U/min

Tabelle 11: Netztechnische Leistungsmerkmale

Betriebsmittel

Für den Betrieb je Anlage werden abgesehen von diversen Ölen, Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt.

Angaben über Betriebszeiten und Betriebsdauer pro Jahr

Die Anlagen sind das gesamte Jahr betriebsbereit und liefern bei entsprechenden Windverhältnissen Strom an das Netz. Ausgenommen sind Wartungsarbeiten 4x jährlich sowie störungsbedingte Ausfälle.

BAUKONZEPT

Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgen vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

Die Gesamtbauzeit ist mit etwa einem Jahr veranschlagt. Verzögerungen (wetterbedingten, etc.) können in Betracht kommen.

Unmittelbar nach der Aufstellung der WEA erfolgt ein mindestens 180-stündiger Probebetrieb durch den Hersteller mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber.

Verkehrsmäßige Anbindung

Für den Antransport der Anlagenteile sind zwei Varianten der Zuwegung vorgesehen.

Variante A: Zuwegung über die Autobahn A5 (Abfahrt Walterskirchen), die L20 und die B47 bis zur Vorhabengebietseinfahrt.

Variante B: Zuwegung über die Autobahn A5 (Abfahrt Schrick), die B7 bis Wilfersdorf und die B47 bis zum geplanten Logistikfläche im genehmigten Windpark Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf (GHW).

Sämtliche anderen Transporte (z. B. Erd-, Schotter- Aushub- oder Betontransporte) werden über das übergeordnete Straßennetz der B47 bis zur Einfahrt ins Vorhabengebiet geführt.

Verkehrsaufkommen

Insgesamt ist mit einer maximalen zusätzlichen Verkehrsbelastung von 97 LKW-Fahrten und 28 Mannschaftswagenfahrten pro Tag bzw. 7,5 LKW-Fahrten und 2,2 Mannschaftswagenfahrten pro Stunde auf den öffentlichen Straßen der Zuwegung zu rechnen.

Energieversorgung

Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobilen Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt.

Abfälle/Abwasser

Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw. Gitterboxen gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

Auf der Baustelle wird Wasser nur zum Betrieb der Baustellentoiletten benötigt. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt.

Teil E (Abgabenvorschreibung)

Die ImWind & Partner GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden zur ungeteilten Hand verpflichtet, für die gegenständlich gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung eine **Landesverwaltungsabgabe** von **€ 8,80.-** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-793/028-2016, als Verwendungszweck anzuführen.)

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Teil F (Rechtsgrundlagen)

Ad) Entscheidung in der Sache:

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3, §17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, § 39 sowie Anhang 1 Z. 6 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 4/2016

§§ 5, 11 u. 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005, LGBl. Nr. 94/2015

§§ 1, 2, 3 u. 7 NÖ Starkstromweegegesetz, LGBl. 7810-4

§§ 1 u. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 , LGBl. Nr. 17/2015

§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000, LGBl. Nr. 38/2016

§ 20 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, idF LGBl. Nr. 63/2016

§§ 85, 91, 92, 93 Abs. 2, 2. Satz u. 94 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 80/2016

§ 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idF BGBl. I Nr.129/2015

§§ 17 u. 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016

§§ 2 Abs. 3 u. 94 Abs. 4 u. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 72/2016

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 161/2013

Ad) Abgabenvorschreibung:

§§ 1 u. 5 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7
Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 7/2015 iVm. Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016, LGBl. Nr. 97/2015

Begründung

A) Antrag und Sachverhalt

Die ImWind & Partner GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb des im Spruchteil D zusammengefasst dargestellten Windparks.

Das Vorhaben wird antrags- respektive projektgemäß als Neuvorhaben verstanden. Der Windpark wird in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Hagn (46 MW Nennleistung) gesehen. Gemeinsam überschreiten diese beiden Vorhaben den Schwellenwert des Anhanges 1 Z 6a UVP-G 2000 deutlich. Da von vornherein nicht auszuschließen ist, dass bei einer kumulativen Betrachtung erhebliche negative Auswirkungen festgestellt werden, werden mit der Eingabe vom 29. Jänner 2015 in der Fassung vom 24. Juni 2016 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorangegangener Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 sowie die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 und die im Verbund angesprochenen materienrechtlichen Genehmigungen beantragt. Dem Antrag sind Projektunterlagen beigegeben, die nach mehrfachen,

von der Behörde beauftragten Verbesserungen den letztgültigen Stand Oktober 2016 aufweisen. Diese Unterlagen bilden die Grundlage der gegenständlich angestellten fachlichen und rechtlichen Beurteilung.

Projektgemäß besteht der Windpark wesentlich aus 4 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 13,8 MW, einer windparkinternen Verkabelung zwischen den einzelnen Anlagen, einer Netzanbindung über ein Erdkabelsystem zum Netzanschlusspunkt im UW Hauskirchen, aus Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie den notwendigen Anlagenzufahrten, vorrangig über das bestehende Wegenetz, die teilweise adaptiert bzw. neu errichtet werden müssen. Im Verbund mit diesen Maßnahmen sind unbefristete Rodungen im Gesamtausmaß von 637 m² vonnöten.

Die Vorhabengrenze wird elektrotechnisch bei den windparkseitigen Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Hauskirchen sowie verkehrstechnisch bei der Anbindung der Zufahrten zum Windpark an das öffentliche Straßennetz angenommen. Insoweit ist weder das Umspannwerk Hauskirchen als solches, noch das öffentliche Straßennetz Betrachtungs- bzw. Prüfgegenstand.

Die Windenergieanlagen sowie ein Teil der Zuwegung und Netzableitung liegen auf den Gemeindegebieten von Großkrut und Altlichtenwarth. Die weitere Netzableitung bis zum Umspannwerk Hauskirchen beansprucht auch das Gemeindegebiet von Hauskirchen. Insoweit sind diese 3 Gemeinden Standortgemeinden. Die Netzableitung bedingt auch die Querung eines Fließgewässers (*Höfleinergraben*). Das Vorhaben liegt außerhalb gemäß Anhang 2 Kategorie A UVP-G 2000 naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete.

Für die Beanspruchung fremder Liegenschaften sind projektgemäß mit den Grundeigentümern entsprechende vertragliche Regelungen getroffen worden.

Mit Edikt vom 30. Juni 2015 wurde der zitierte Genehmigungsantrag, noch in seiner Erstfassung, das heißt mit einer Gesamtnennleistung von 13,2 MW, mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der verfahrensgegenständlichen Standortgemeinden Großkrut, Altlichtenwarth und Hauskirchen kundgemacht.

Diese ediktale Kundmachung erfolgte in Anwendung des § 9 UVP-G 2000 sowie der und unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend das Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.

In der Zeit vom 30. Juni 2015 bis einschließlich 13. August 2015 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen, inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung, in den bezeichneten Standortgemeinden und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Währenddessen wurde eine Einwendung von Bird Life gegen das Vorhaben vorgetragen, welche in weiterer Folge wieder zurückgezogen wurde.

Mit dem Schreiben vom 24. Juni 2016 wurde der verfahrensgegenständliche Antrag dahingehend modifiziert, als die Gesamtnennleistung von 13,2 MW auf 13,8 MW erhöht und diese Erhöhung lediglich durch eine bloße Software-Applikation bewirkt werde. Dies wurde in den weiteren Betrachtungen fachlich und rechtlich entsprechend gewürdigt.

Das *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft* teilte mit dem Schreiben vom 24. März 2015 hinsichtlich der mitbeantragten Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 sinngemäß mit, dass bei Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Diese Maßnahmen wurden in den facheinschlägigen elektrotechnischen Auflagenkatalog eingearbeitet.

Das *Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport* teilte mit dem Schreiben vom 12. März 2015 mit, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windpark Großkrut-Altlichtenwarth keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken sowie auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten seien. Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 sei daher nicht erforderlich.

Die *Austro Control GmbH* informierte mit den Schriftsätzen vom 22. Juni 2015 und 28. August 2015 darüber, dass durch den geplanten Windpark Großkrut-Altlichtenwarth keine relevanten elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet würden. Darüber hinaus würden keine Instrumentenflugverfahren gemäß I-

CAO PANS-OPS berührt. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderte Einvernehmen könne daher als hergestellt angesehen werden.

Die *NÖ Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem NÖ EIWG 2005* meldete mit ihrem Schreiben vom 18. Februar 2015 keine Bedenken gegen das Vorhaben an.

Die *Bezirkshauptmannschaft Mistelbach* teilte im Schreiben vom 19. Februar 2015 mit, dass der jagd-, forst- und naturschutzfachliche Amtssachverständige der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorliegende Projekt habe. Lt. dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg gebe es fachlich auch keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Laut *Bundesdenkmalamt* vom 12. Februar 2015 bestünden weder rechtlich, noch fachlich Bedenken gegen die Verwirklichung des Projektes.

Gemäß dem *Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan* vom 16. Februar 2015 seien vom Vorhaben weder übergeordnete wasserwirtschaftliche Interessen, noch Sanierungsgebiete, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen berührt. Die projektimmanenten Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwässer würden vom wasserbautechnischen Sachverständigen beurteilt.

Das zuständige *Arbeitsinspektorat* meldete in den Schreiben vom 19. Februar 2015 und 11. Juli 2016 keine Bedenken und Einwände gegen das Vorhaben an.

Die *Marktgemeinde Großkrut* teilte mit Schreiben vom 02. März 2015 mit, dass das Vorhaben ihre Zustimmung fände.

Die *NÖ Umweltschutzbehörde* erklärte im Schreiben vom 28. Oktober 2016, dass bei Vorschreibung der sachverständig vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen kein Einwand gegen die angestrebte Genehmigung bestünde. Ausdrücklich werde aber darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen im Fachbereich Naturschutz/Ornithologie eine Bedingung formuliert wurde, dass *der Windpark erst dann in Betrieb zu nehmen sei, wenn die Wirksamkeit der bestehenden Lenkungsflächen in der*

March-Thaya-Niederung für den Rotmilan in fachlicher Beurteilung nachgewiesen seien.
Die Bewilligung sei daher an diese auflösende Bedingung zu knüpfen.

Die *NÖ Agrarbezirksbehörde* informierte mit Schreiben vom 19. Februar 2015 darüber, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt würden. Insoweit sei ihre behördliche Zuständigkeit im Gegenstand nicht angesprochen und scheide sie als mitwirkende Behörde im Verfahren aus.

Über die im Rahmen der Beweiserhebung *verfasste Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen* gemäß § 12a UVP-G 2000 wurde ordnungsgemäß im Sinne von § 13 leg. cit. informiert. Im Zuge dessen ist auch die oben angesprochene Vorhabenmodifikation dem Parteiengehör unterstellt worden. Der elektrotechnische Amtssachverständige knüpfte die fachliche Zustimmung zu dieser Vorhabenmodifikation im Schreiben vom 23. September 2016 an die Bedingung, als zwingend noch vor Baubeginn eine entsprechende Netzzugangsvereinbarung, die eine durch die Vorhabenmodifikation bedingte erhöhte Einspeiseleistung in das Verteilernetz garantiert, vorgelegt werden muss. Hierüber wurden die Konsenswerberinnen nachweislich in Kenntnis gesetzt. Im Nachtrag zur *Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen* wurden noch die wasserbau- /gewässerschutztechnischen Auflagen (Schreiben vom 14.11.2016) und die forstökologischen Auflagen (Schreiben vom 14.11.2016) geringfügig präzisiert.

B) Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zu folgenden Fachbereichen Gutachten eingeholt:

- Agrartechnik/Boden
- Bautechnik (inkl. bautechnischer Brandschutz)
- Eisabfall
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdökologie
- Grundwasserhydrologie
- Lärmschutz
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Naturschutz /Ornithologie

- Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild
- Umwelthygiene
- Verkehrstechnik
- Wasserbautechnik/ Gewässerschutz

Den Gutachten war zur Aufgabe gestellt, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erheben, darzustellen und beurteilen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen hatte nicht nur sektoral aus dem jeweiligen Fachbereich heraus, sondern auch in einer integrativen Zusammenschau aller Fachbereiche zu erfolgen. Als relevanter Prüfmaßstab wurden die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter bzw. öffentlichen Interessen zugrunde gelegt. Es galt dabei auch Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung legaler Vorgaben zu erarbeiten. Das Thema Eisabfall betreffend lag der Schwerpunkt der Begutachtung auf der Beurteilung des Risikos einer Gefährdung von Menschen im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen.

Die konkreten Beweisthemen wurden anhand von Fragen nach -

- a) der Relevanz der Beeinflussung
- b) der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- e) der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- f) Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderungen) -

formuliert und an die tatbestandsmäßigen Erfordernisse der anzuwendenden Rechtsbestimmungen angepasst.

Neben dem vorliegenden Sachverständigenbeweis dienen auch die zitierten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Arbeitsinspektors kraft deren legal zuerkannter Fachkompetenz und Autorität der gegenständlichen Beweisführung.

Die erwähnte *Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen* wurde von der Behörde am 20. Oktober 2016 verfasst. Sie baut auf den erhobenen Beweisen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und den Projektunterlagen auf und berücksichtigt die Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde hinsichtlich der –

a) Umweltmedien

Grundwasser

Boden

Luft

b) Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Orts- und Landschaftsbild

Sach- und Kulturgüter

c) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Verkehr (Luft, Straße)

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Jagdwirtschaft

d) Tiere, Pflanzen und Ökosysteme

Naturschutzbelange

- anhand einer Relevanzmatrix vorgenommen. Die Relevanzmatrix stellt diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen den gegenständlich denkbaren Umweltauswirkungen (Emissionen durch Abwasser, Eisabfall, Lärm und Schattenwurf sowie Standortveränderungen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen) einander gegenüber und ermöglicht damit, deren Ursache-Wirkungsbeziehungen zu analysieren. Das Analyseergebnis vom 20. Oktober 2016 führt zu folgender Schlussfolgerung:

„Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den bei gezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.“

C) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	---

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem Hauptstück II.

(3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlage eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

.....

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) **Erzeugungsanlagen** sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,

2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer **Gefährdung** des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) **Ob Belästigungen** im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

.....

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten **Auflagen**, die nach den Umständen des Einzelfalls vorzusehenden Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) **Stand der Technik** ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere

jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen **Wechsel** in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde in der Entscheidung zu beurkunden.

(9) Die **Fertigstellung** der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

NÖ Starkstromwegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und
2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.

Bau- und Betriebsbewilligung
§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1
Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.

(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt. Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 10 Abs. 2 als bewilligt.

§ 2
Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Ertei-

lung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs. 4 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen.

.....

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasseroberfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) *Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:*

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) *Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:*

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

NÖ Raumordnungsgesetz 1996

§ 20

.....

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

.....

Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse; Begriffsbestimmung

§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse:

1. *Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen,*
2. *Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.*

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. *100 m übersteigt oder*
2. *30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

.....

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder

erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligung

§ 92 (1)

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Zuständigkeit

§ 93.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefehrsanlage oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes

und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

.....

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

.....

Sonstige Genehmigungen und Vorschriften

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,
2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,
3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,
5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,
7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,
8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,
9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,

10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,

11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschriften erforderlich so hat die Vorschrift durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschriften erforderlich, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschriften gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschriften sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschrift nicht mehr vorliegen.

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründdeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründdeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar

und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

g) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen - GewQBewFreistellV

§ 1. Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflußquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2. Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
 2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
 3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.
 4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.
- § 3. Vorhaben nach § 1 sind der Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der die Erfüllung eines der Tatbestände des § 1 belegenden Projektsunterlagen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu melden.
- § 4. Diese Verordnung tritt mit 1. November 2005 in Kraft.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

.....

D) Rechtliche Würdigung

1. Subsumption

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um neue Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000. Angesichts dessen, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2, Kategorie A UVP-G 2000 liegt, ist es lediglich am Anlagentatbestand nach Anhang 1, Ziffer 6a leg. cit. zu beurteilen. Insoweit ist für es von der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde (vgl. § 39 leg. cit.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren und unter Mitwirkung der für die Ausführung des Vorhabens einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 1 u. 3 leg. cit.) sowie eine Entscheidung gemäß § 17 leg. cit. zu treffen.

Unter Verweis auf die mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist festzustellen, dass die projektierten Windenergieanlagen zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ EIWG 2005 sind, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

Die Windenergieanlagen sind daher gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 23 NÖ EIWG 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

Die Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne von § 4 Z 7 NÖ Bauordnung 2014 dar, zumal ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 15 leg. cit.) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

Als (oberirdisches) Bauwerk mit Höhen über 100 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die Windenergieanlagen auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 2 lit. a LFG anzusehen, die gemäß § 91 LFG einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Wegen ihrer grundsätzlichen Eignung optische oder elektrische Störwirkungen zu entfalten, durch die die Sicherheit der Luftfahrt gefährdet werden könnte, unterliegen sie auch der Bewilligungspflicht nach § 94 LFG.

Die externe, vom Windpark zum bezeichneten Umspannwerk geplante Verkabelung stellt eine elektrische Starkstromleitung im Sinne von §§ 1 und 2 NÖ Starkstromwegesgesetz dar, für die § 3 leg. cit. eine Bewilligungspflicht vorsieht.

Diese Verkabelung gebraucht auch über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehend öffentlichen Gemeindegrund, sodass hierfür gemäß § 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 eine Gebrauchserlaubnis obligatorisch ist.

Die vorhabenbedingten Versickerungen von Wässern und die Erdkabelquerung des *Höfleinergrabens* sind an den dargestellten einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959 zu prüfen. Da die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile sachverständig als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität qualifiziert wird, ist sie bewilligungsfrei (§ 32 Abs. 1 WRG 1959). Gemäß den sachverständigen Auflagen hat die Querung des *Höfleinergrabens* mittels einer Spühlboh-

rung und nicht mittels Kabelpflug zu erfolgen, bei der ein Mindestabstand zur Gewässer-
sohle von 1,5 m einzuhalten ist. Für diese Durchführungsmaßnahme bedarf es gemäß der
GewQBewFreistellV keiner Bewilligung gemäß § 38 WRG 1959.

Für die Realisierung des Vorhabens werden Waldflächen unbefristet beansprucht, wofür
gemäß § 17 Forstgesetz 1975 auch die Verpflichtung betreffend eine Rodungsbewilligung
besteht.

Die projektierten, durch die Anlagenkonfiguration (Anlagenteile mit Nennspannung > 1 kV
im Turmfuß, Turm sowie Maschinenhaus) bedingten Abweichungen von den elektrotech-
nischen Sicherheitsvorschriften der ÖVE/ÖNORM E8383 erfordern eine Ausnahmege-
nehmigung gemäß § 11 ETG 1992.

Die Anlagenstandorte stellen Baustellen im Sinne des § 2 Abs. 3 ASchG dar, sodass die
Vorgaben des § 94 Abs. 4 u. 5 leg. cit. mit zu vollziehen sind.

2. Beweiswürdigung

Die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stützt sich
wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis, dessen Ergebnisse sich in den
einzelnen Teilgutachten und den fachlichen Ergänzungsschreiben zur Antragsmodifikation
bzw. einzelner Auflagenvorschreibungen sowie der zusammenfassenden Bewertung der
Umweltauswirkungen widerspiegelt.

Anhand der in den fachlichen Ausführungen dargestellten Prüfmethoden und Beurtei-
lungsquellen ist zu erkennen, dass die sachverständige Beurteilung des gegenständlichen
Vorhabens nach wissenschaftlichen Maßstäben und unter Zugrundlegung der einschlägig
relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards erfolg-
te. Insoweit erfüllt diese Beurteilung die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen und
kann als inhaltlich aussagekräftig und schlüssig erachtet werden. Demgemäß ist auch
nachvollziehbar, dass die Projektunterlagen als für eine eingehende Prüfung des Vorha-
bens ausreichend und in ihrer Darstellung verständlich qualifiziert werden.

In Anbetracht dieser Sachverständigenbeurteilung ist begründet anzunehmen, dass das
Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und dem legal gebotenen Schutz öffentlicher

Interessen gerecht wird. Es lässt keine unzumutbaren Emissions- bzw. Immissionsbelastungen für die Umwelt erwarten, vor allem dann nicht, wenn projekt- und konsensgemäß vorgegangen wird. Dieses Falls können Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen bei Menschen durch beispielsweise Eisabfall, Lärm, inkl. Infraschall, Luftschadstoffe und Schattenwurf nahezu ausgeschlossen werden. Als Beurteilungsmaßstab wurde auf Personen abgestellt, welche auf der Anlage tätig sind und diese oder deren Umfeld nutzen, sowie solche, die durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten.

Ebenso sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft zu erwarten. Das heißt, es kommt zu keinen erheblich nachteiligen Eingriffen in diese Schutzgüter. Ressourcen werden auf zulässige Art und Weise genutzt und es wird mit ihnen schonend umgegangen. Dies zeigt sich unter anderem darin, als weitestgehend bestehende Wege als Anlagenzufahrten herangezogen und die Bauplätze möglichst klein gehalten werden.

Aus den forsttechnischen Ausführungen ist zweifelsfrei ableitbar, dass die gegenständlich vorgesehenen Waldrodungen dem prinzipiellen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und speziell den Vorgaben des für die Region erstellten Waldentwicklungsplanes nicht entgegenstehen. Insbesondere werden die darin geregelten Funktionen des Waldes offenbar nicht verletzt.

Aus der als einschlägig relevant dargestellten Korrespondenz mit den mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat ist letztendlich begründet zu schließen, dass explizit keine sicherheitstechnisch bedeutsamen Beeinträchtigungen der Luftfahrt und ortsfester Einrichtungen zur Luftraumüberwachung bzw. der Militärluftfahrt, sowie Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten sind. Gleiches gilt aufgrund der zitierten ministeriellen Ausführungen auch hinsichtlich der Zulässigkeit eines Abgehens von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften im Gegenstand.

In Zusammenfassung der vorliegenden Beweisaufnahme ergibt sich eindeutig, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht den nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und im Verbund von §§ 11 Abs. 1 u. 12 Abs. 1 NÖ EIWG 2005, § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000, § 7 NÖ Starkstromwegegesetz, § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz, §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 1 LFG, §§ 17

Abs. 3 und 18 Abs. 1 u. 2 Forstgesetz 1975, § 94 Abs. 4 u. 5 ASchG sowie § 11 ETG gegenständig maßgebenden Schutzinteressen respektive den mit diesen korrespondierenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht und die letztgültig sachverständig vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen zur nachhaltigen Garantie der Einhaltung dieser Interessen und Voraussetzungen erforderlich sind. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die elektrotechnische und naturschutzfachliche Bedingung zu verweisen, welche diesen Garantiedanken besonders deutlich ansprechen und deshalb wohl auch unbestritten blieben.

In Einem ist auch evident, dass die projektimmanenten Versickerungen von Wässern keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf das Grundwasser verursachen und die Querung des *Höfleinergrabens* bei der externen Verkabelung nach Maßgabe der einschlägig normierten Vorgaben erfolgt und Gewässerverunreinigungen vermieden werden.

Betreffend die formalrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist anhand des Ermittlungsergebnisses insbesondere erwiesen, dass

- die für die Gründung der Anlagenfundamente raumordnungsrechtlich gemäß § 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014 geforderte Flächenwidmung (Gwka) vorliegt.
- die für die luftfahrtrechtliche Ausnahmegewilligung für ein Luftfahrthindernis gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Zustimmung der Austro Control GmbH vorliegt.
- die gemäß NÖ EIWG 2005 für Erzeugungsanlagen notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich sind. Gleiches gilt gemäß NÖ Starkstromwegegesetz hinsichtlich der externen Kabelverlegungen.

3. Rechtliche Beurteilung

Der verfahrensgegenständliche Windpark weist projektgemäß nur zusammen mit dem Windpark Hagn eine elektrische Gesamtleistung auf, die die gemäß Anhang 1, Ziffer 6a) UVP-G 2000 für die obligatorische Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebende Mengenschwelle von zumindest 20 MW erreicht bzw. überschreitet. In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 leg. cit. wurde die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben explizit beantragt. Insoweit konnte eine auf diese Bestimmungen gestützte Einzelfallprüfung entfallen.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gründet wesentlich auf der sachverständigen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zeigt augenscheinlich, dass das Vorhaben den, in den als maßgebend zugrunde gelegten Rechtsbestimmungen normierten öffentlichen Interessensschutz nicht verletzt respektive diesem nicht entgegensteht. Es ist damit erwiesen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die in der attestierten Umweltverträglichkeit des Vorhabens manifestierte Einhaltung gebotener Schutzinteressen rechtfertigt weiter die Annahme, dass die, in den zitierten Rechtsbestimmungen auf denselben Interessensschutz abzielenden Genehmigungsvoraussetzungen gegenständlich auch als erfüllt anzunehmen sind. Vor allem erweist es sich, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes an den vorgesehenen Rodungsflächen hinter das dem Vorhaben anhaftende Interesse an einer gesicherten Energieversorgung tritt, welche sich auf eine ressourcenschonende Stromerzeugung in Österreich stützt und die Abhängigkeit von Stromimporten aus dem Ausland verringert.

Gleichbedeutend ist in diesem Zusammenhang erwiesen worden, dass auch die legalen Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 WRG 1959 und der §§ 1 u. 2 der GewQBewFreistellV vorliegen, um die Bewilligungsfreiheit der projektimmanenten Versickerungen von Wässern und der Querung des *Höfleinergrabens* bei der externen Verkabelung annehmen zu können.

Zur Gewährleistung des angesprochenen Interessenschutzes tragen nachvollziehbar auch die von den Sachverständigen in der Begutachtung vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen nachhaltig bei. Insoweit ist ihre Vorschreibung rechtlich geboten und legitimiert.

Um der legal gebotenen Legitimität und Durchsetzbarkeit dieser Vorschreibungen bestmöglich Rechnung zu tragen, wurden einige von ihnen nachträglich in der im Spruchteil B dargestellten Form geringfügig abgeändert bzw. präzisiert. Dies soll auch ihrer leichteren Lesbarkeit dienen. Die forstökologisch vorgeschlagene Auflage Nr. 1. beschreibt den Rodungszweck, welcher aus dem Auflagenkatalog herausgenommen und formal als eigener Spruchpunkt im Spruchteil A integriert wurde. Die Auflagenvorschläge für eine befristete Rodung erwiesen sich im Gegenstand als Irrtum, da keine befristete Rodung projektiert ist. Insoweit wurden diese Auflagen gestrichen.

Durch die im Spruchteil C vorgeschriebenen Fristen sollen keine Genehmigungen auf Vorrat ermöglicht, Umwelteingriffe in Schwebe gehalten und Nachteile aus unverhältnismäßig langen Bauphasen provoziert werden. Insoweit verfolgen sie dieselben Intentionen, die auch den vergleichbar einschlägigen Fristbestimmungen der vom Vorhaben angesprochenen Materiengesetze (NÖ EIWG 2005, NÖ Starkstromwegegesetz, NÖ NSchG 2000, LFG, Forstgesetz 1975) zugrunde liegen. Da Fristbestimmungen nach herrschender Rechtsmeinung generell keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen, die im Gegenstand mitvollzogen werden müssen, werden die aktuell vorgegebenen Fristen ausschließlich auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gestützt, welcher als *lex specialis* für derartige Fristgebungen im Verbund mit UVP-Gennehmigungen erachtet werden kann (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 210 f; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 17 Rz 100 f)).

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurden der projektierte Bauzeitplan sowie denkmögliche Verzögerungen bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Angesichts dessen erscheinen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen zu entsprechen und können demnach als angemessen bezeichnet werden.

Das Ermittlungsergebnis zeigt zudem, dass die über den Interessenschutz hinausgehenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen der zitierten Rechtsbestimmungen ebenfalls nachweislich erfüllt sind. So existieren keine legalen Verbote, die der Ausführung des Vorhabens entgegenstehen würden. Die erforderliche Flächenwidmung (Gwka) für die Standflächen der Anlagen und die Zustimmung der Austro Control GmbH zur Ausnahmebewilligung gemäß § 91 LFG liegen vor. Für die Beanspruchung fremder Gründe existieren entsprechende Zustimmungen von deren Eigentümern, obwohl dies in Ansehung von § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 und im Verbund mit den Enteignungs- und Zwangsrechtsbestimmungen des NÖ EIWG 2005 oder NÖ Starkstromwegegesetzes nicht zwingend erforderlich wäre.

In Anbetracht dieser Ausführungen werden die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Fristen erfüllt, sodass das Vorhaben auch als genehmigungsfähig zu qualifizieren ist.

Im Ergebnis des dargestellten Sachverhaltes und der Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten Rechtsgrundlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Großkrut z. H. des Bürgermeisters, Poysdorfer Straße 3, 2143
Großkrut
2. Gemeinde Altlichtenwarth z. H. des Bürgermeisters, Florianigasse 150, 2144
Altlichtenwarth
3. Gemeinde Hauskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 63, 2184 Hauskirchen

4. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Abteilung Wasserwirtschaft wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
8. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
als mitwirkende Behörde
9. Abteilung Umwelt- und Energierecht Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
11. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
12. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11,
Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
13. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010
Wien
als mitwirkende Behörde
14. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1.) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI.
Werner Fischer; 2.) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI. Bruno Spangl
15. Abteilung Umwelttechnik Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
16. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI. Florian Gruber
17. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
18. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Dr. Michael Esterlus
19. Gebietsbauamt Korneuburg, z.H. Frau DI. Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23,
2100 Korneuburg
20. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner
Straße 297, 1120 Wien
21. Herrn Ing. Erich PFISTERER p.A. Novakustik Lärmschutztechnik GmbH Technisches
Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr.
Neustadt
22. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180
Wien
23. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
24. Herrn Dipl.-Ing. Josef PREM p.A. IGP ZT GmbH Ziviltechnikergesellschaft für
Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130
Herzogenburg
25. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
Steinklammergasse 21, 1130 Wien
26. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach
15, 4600 Thalheim bei Wels
Unterlagen als CD beigelegt
27. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis
28. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Helge
Paul Höllriegl
zur Kenntnis und weiteren Verwendung

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur